

# Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie

Vom 23.7.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III Altertumswissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaft, Kunstgeschichte am 16. Dezember 2009 und VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 2. Dezember 2009 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 30.6.2010, Az: 9526 TgM. Nr.: 709/10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 Modulprüfungen

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Schriftliche Prüfungen

§ 10 Praktische Prüfung

§ 11 Masterarbeit

§ 12 In-Kraft-Treten

Anhang

## **§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie des Fachbereichs III Altertumswissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaft, Kunstgeschichte und des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Geoarchäologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Spezifische fachliche Anforderungen der beteiligten Fächer, die im absolvierten Bachelor nicht erworben wurden, müssen eigenverantwortlich nachgeholt werden. Über Art und Umfang der nachzuholenden Module entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Da ein Teil der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten wird, sind Englischkenntnisse Voraussetzung.
3. Das Latinum muss nachgewiesen werden.

## **§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

Der Masterstudiengang Geoarchäologie wird als Kernfach angeboten.

## **§ 4 Studienumfang, Module**

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 55,3 SWS. Näheres hierzu ist in Anhang 1 geregelt.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereichs VI.

## **§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer**

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

## **§ 7 Modulprüfungen**

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in Anhang 1 geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

## **§ 8 Mündliche Prüfungen**

(1) Im Masterstudiengang Geoarchäologie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Geoarchäologie dauern mündliche Prüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

## **§ 9 Schriftliche Prüfungen**

(1) Im Masterstudiengang Geoarchäologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(2) Im Masterstudiengang Geoarchäologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von in der Regel höchstens vier Wochen zur Verfügung.

## **§ 10 Praktische Prüfung**

Im Masterstudiengang Geoarchäologie dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## **§ 11 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Geoarchäologie in der deutschen oder englischen Sprache angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Die Masterarbeit ist mit einer mündlichen Präsentation der Arbeit in einem Kolloquium verbunden. Insgesamt umfasst die Masterarbeit 30 Leistungspunkte.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 23.7.2010

Der Dekan  
des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

**Anhang**

Anhang  
**Master-Studiengang Geoarchäologie**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

keine über die Regelung in der Fachprüfungsordnung hinaus gehende

**B. Modularisierter Studienverlauf**

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 55,3 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 55,3 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: keine

**2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

**2.1. Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA3GARC001	Vertiefung der Römischen Archäologie einschließlich der provinzialrömischen Archäologie	2	8	19	Schriftliche Hausarbeit
MA3GARC002	Berufspraxis Museum, archäologische Didaktik und Wissenschaft	1	2	5	Mündliche Prüfung
MA3GARC003	Griechische Archäologie	2	8	19	Schriftliche Hausarbeit
MA3GARC004	Ökologische Veränderungen: Von der regionalen zur globalen Ebene (Ecosystem changes: from a regional to a global scale)	2	3,3	5	Referat (benotet)
MA3GARC005	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1	4	5	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur
MA3GARC006	DNA Analyse und Einführung in forensische Techniken	1	2	3	Klausur (60 Minuten)
MA3GARC007	Soil Use and Properties	1	4	5	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
MA3GARC008	Kartographisches Projektstudium	2	4	8	Schriftliche Prüfung (Hausaufgabe)
MA3GARC009	Prozessorientierte Landschaftsgeschichte	2	5	5	Abschlussbericht
MA3GARC010	Archäometrie	1	4	4	Praktische Prüfung
MA3GARC011	Rekonstruktion von Paläoumweltbedingungen und Besiedlungsgeschichte	1	3	4	Seminarpräsentation <u>und</u> Abschlusstest (90 Minuten)
MA3GARC012	Interdisziplinäres Forschungspraktikum	1	8	8	Benotetes Protokoll/Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studienganges Geoarchäologie.